

U n t e r r i c h t u n g

durch die Präsidentin des Landtags

Unterrichtung nach Artikel 67 Abs. 4 der Verfassung des Freistaats Thüringen in Verbindung mit § 54 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags und dem Beschluss des Landtags vom 18. Dezember 2020 in der Drucksache 7/2459

**hier: Entwurf einer Thüringer Verordnung zur Regelung infektionsschutzrechtlicher Maßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus SARS-CoV-2
Stand: 16. Mai 2022**

Die Landesregierung hat den Landtag mit Schreiben der Ministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie vom 17. Mai 2022 gemäß Artikel 67 Abs. 4 der Verfassung des Freistaats Thüringen in Verbindung mit § 54 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags und Ziffer I des Beschlusses des Landtags vom 18. Dezember 2020 in der Drucksache 7/2459 über den Entwurf einer Thüringer Verordnung zur Regelung infektionsschutzrechtlicher Maßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus SARS-CoV-2 mit Stand vom 16. Mai 2022 unterrichtet.

Die wesentliche Änderung erfolge bei der Zweckbestimmung in § 1 der Verordnung. Mit der Änderung sollen die allgemeinen Empfehlungen zu sozialen Kontakten und zu Zusammenkünften in geschlossenen Räumen sowie die dringende Empfehlung zu Mindestabständen entfallen. An deren Stelle sollen allgemeine Empfehlungen zu Hygiene und zum Tragen einer medizinischen Maske in eigener Verantwortung und situationsangepasst treten.

Die Erklärung des Anwendungsvorrangs der Thüringer Verordnung über die Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in Kindertageseinrichtungen, der weiteren Jugendhilfe und Schulen in § 2 der Verordnung soll aufgehoben werden.

Darüber hinaus sollen § 3, § 6 Abs. 7 und § 13 der Verordnung aktualisiert und somit abgeschwächt werden.

Die Verordnung soll am 28. Mai 2022 in Kraft treten und bis zum 24. Juni 2022 gelten.

Unterrichtung gemäß dem Beschluss des Landtags vom 18. Dezember 2020 in der Drucksache 7/2459 i.V.m. § 54 Abs. 2 und § 53 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags

In Vertretung der Präsidentin des Landtags hat Frau Vizepräsidentin Dorothea Marx im Einvernehmen mit dem Ältestenrat in dessen 80. Sitzung am 19. Mai 2022 davon abgesehen, nach Maßgabe der Ziffer I des Beschlusses des Landtags vom 18. Dezember 2020 in der Drucksache 7/2459 einen Ausschuss oder mehrere Ausschüsse für die fachpolitische Beratung für zuständig zu erklären und das Schreiben der Ministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie vom 17. Mai 2022 zusammen mit dem Entwurf einer Thüringer Verordnung zur Regelung infektionsschutzrechtlicher Maßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus SARS-CoV-2 mit Stand vom 16. Mai 2022 zu überweisen.

Stattdessen hat der Ältestenrat auf der Grundlage des Schreibens der Ministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie vom 17. Mai 2022 zusammen mit dem Entwurf einer Thüringer Verordnung zur Regelung infektionsschutzrechtlicher Maßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus SARS-CoV-2 mit Stand vom 16. Mai 2022 beraten, das Schreiben zur Kenntnis genommen und den Abschluss der Beteiligung gemäß Ziffer II des Beschlusses des Landtags vom 18. Dezember 2020 in der Drucksache 7/2459 beschlossen.

In Vertretung

Marx
Vizepräsidentin des Landtags